

TE Bvwg Beschluss 2014/9/18 W227 2010446-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2014

Entscheidungsdatum

18.09.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

SchUG §3 Abs1 litb

SchUG §4 Abs2 lit a

Schulpflichtgesetz 1985 §6 Abs1

Schulpflichtgesetz 1985 §6 Abs2

Schulpflichtgesetz 1985 §6 Abs2a

Schulpflichtgesetz 1985 §6 Abs2b

Schulpflichtgesetz 1985 §6 Abs2c

Schulpflichtgesetz 1985 §6 Abs2d

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. SchUG § 3 heute
 2. SchUG § 3 gültig ab 01.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
 3. SchUG § 3 gültig von 16.09.2017 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. SchUG § 3 gültig von 01.09.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
 5. SchUG § 3 gültig von 01.09.2013 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2013
 6. SchUG § 3 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2008
 7. SchUG § 3 gültig von 01.09.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
 8. SchUG § 3 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001

9. SchUG § 3 gültig von 01.02.1997 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
10. SchUG § 3 gültig von 31.12.1996 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
11. SchUG § 3 gültig von 22.07.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1995
12. SchUG § 3 gültig von 01.09.1993 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
13. SchUG § 3 gültig von 01.09.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. SchUG § 4 heute
2. SchUG § 4 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2025
3. SchUG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
4. SchUG § 4 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. SchUG § 4 gültig von 01.02.1997 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
6. SchUG § 4 gültig von 06.09.1986 bis 31.01.1997

1. § 6 heute
2. § 6 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
3. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
4. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
5. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
6. § 6 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
7. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
8. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
11. § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
12. § 6 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
13. § 6 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
14. § 6 gültig von 17.02.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. § 6 gültig von 01.09.1999 bis 16.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1998
16. § 6 gültig von 22.02.1985 bis 31.08.1999

1. § 6 heute
2. § 6 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
3. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
4. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
5. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
6. § 6 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
7. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
8. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
11. § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
12. § 6 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
13. § 6 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
14. § 6 gültig von 17.02.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. § 6 gültig von 01.09.1999 bis 16.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1998
16. § 6 gültig von 22.02.1985 bis 31.08.1999

1. § 6 heute
2. § 6 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
3. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
4. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
5. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
6. § 6 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
7. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018

8. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
11. § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
12. § 6 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
13. § 6 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
14. § 6 gültig von 17.02.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. § 6 gültig von 01.09.1999 bis 16.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1998
16. § 6 gültig von 22.02.1985 bis 31.08.1999

1. § 6 heute
2. § 6 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
3. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
4. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
5. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
6. § 6 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
7. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
8. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
11. § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
12. § 6 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
13. § 6 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
14. § 6 gültig von 17.02.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. § 6 gültig von 01.09.1999 bis 16.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1998
16. § 6 gültig von 22.02.1985 bis 31.08.1999

1. § 6 heute
2. § 6 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
3. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
4. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
5. § 6 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
6. § 6 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
7. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
8. § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018

10. § 6 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
 11. § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
 12. § 6 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
 13. § 6 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
 14. § 6 gültig von 17.02.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
 15. § 6 gültig von 01.09.1999 bis 16.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1998
 16. § 6 gültig von 22.02.1985 bis 31.08.1999
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Be-schwerde von XXXX, gesetzlicher Vertreter seiner Tochter XXXX, gegen den Bescheid des Bezirksschulrates Schwaz vom 17. Juli 2014, Zl. SZ-BSR-3/1-2014, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Be-schwerde von römisch 40 , gesetzlicher Vertreter seiner Tochter römisch 40 , gegen den Bescheid des Bezirksschulrates Schwaz vom 17. Juli 2014, Zl. SZ-BSR-3/1-2014, beschlossen:

A)

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2013, wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Landesschulrat für Tirol zurück-verwiesen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Landesschulrat für Tirol zurück-verwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2013, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Die am XXXX geborene Tochter des Beschwerdeführers wurde spätestens im Mai 2014 (das konkrete Datum ist aus dem Verwaltungsakt nicht ersichtlich) am "Schulzentrum XXXX - Volksschule und Allgemeine Sonderschule" (Volksschule H.) einem "Screening" unterzogen, um ihre Schulreife festzustellen. Dieses "Screening" bestand zusammengefasst aus "vier Stationen", wobei die Tochter des Beschwerdeführers bei der "Station 1" (Themen dieser Übungen waren: Bilderfolge [Bildgeschichte], Größenvergleiche, Stellenbestimmung, Reihen fortsetzen, Mann zeichnen) 18 von 24 Punkten, bei der "Station 2" (Themen: Reim-wörter, Gestalt I - Punktemuster, Gestalt II - Schreibfortsetzung, Optische Merkfähigkeit, Allgemeine Motorik) 12 von 30 Punkten, bei der "Station 3" (Themen: räumliche Vorstel-lung I: Turm bauen, räumliche Vorstellung II: Turm anmalen, Würfelbilder/Zahlennachspre-chen, Simultanerfassung Mengen, Fehlersuchbilder, Lateralität) 18 von 24 Punkten und bei der "Station 4" (Themen: Farbenzuordnung - Wirklichkeit, Sprache, Farberfassung) 4 von 22 Punkten erreichte. Als Gesamtpunktezahl wird angeführt, dass sie 52 von 100 Punkten erreichte. Daneben wird in einem gesonderten Punkteschema angeführt, dass sie bei der Überprüfung der Sprache 6 von 26 Punkten erreichte, wobei sie bei der "Station 1" 3 von 6 Punkten, bei der "Station 2" 0 von 2 Punkten und bei der "Station 4" 3 von 18 Punkten erzielte. 1. Die am römisch 40 geborene Tochter des Beschwerdeführers wurde spätestens im Mai 2014 (das konkrete Datum ist aus dem Verwaltungsakt nicht ersichtlich) am "Schulzentrum römisch 40 - Volksschule und Allgemeine Sonderschule" (Volksschule H.) einem "Screening" unterzogen, um ihre Schulreife festzustellen. Dieses "Screening" bestand zusammengefasst aus "vier

Stationen", wobei die Tochter des Beschwerdeführers bei der "Station 1" (Themen dieser Übungen waren: Bilderfolge [Bildgeschichte], Größenvergleiche, Stellenbestimmung, Reihen fortsetzen, Mann zeichnen) 18 von 24 Punkten, bei der "Station 2" (Themen: Reim-wörter, Gestalt römisch eins - Punktemuster, Gestalt römisch zwei - Schreibfortsetzung, Optische Merkfähigkeit, Allgemeine Motorik) 12 von 30 Punkten, bei der "Station 3" (Themen: räumliche Vorstellung I: Turm bauen, räumliche Vorstellung II: Turm anmalen, Würfelbilder/Zahlennachsprechen, Simultanerfassung Mengen, Fehlersuchbilder, Lateralität) 18 von 24 Punkten und bei der "Station 4" (Themen: Farbenzuordnung - Wirklichkeit, Sprache, Farberfassung) 4 von 22 Punkten erreichte. Als Gesamtpunktezahl wird angeführt, dass sie 52 von 100 Punkten erreichte. Daneben wird in einem gesonderten Punkteschema angeführt, dass sie bei der Überprüfung der Sprache 6 von 26 Punkten erreichte, wobei sie bei der "Station 1" 3 von 6 Punkten, bei der "Station 2" 0 von 2 Punkten und bei der "Station 4" 3 von 18 Punkten erzielte.

2. Am 14. Mai 2014 entschied die Schulleitung der Volksschule H., dass die Tochter des Beschwerdeführers gemäß § 6 Abs. 2c und 2d Schulpflichtgesetz (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2014, in die Vorschulstufe aufgenommen und nach § 4 Abs. 2 lit. a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. 472/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2014, als außerordentliche Schülerin der Vorschulklasse mit Sprachförderschwerpunkt an der Volksschule H. zugewiesen werde. Begründend wurde auf § 6 Abs. 2c und 2d SchPflG verwiesen. 2. Am 14. Mai 2014 entschied die Schulleitung der Volksschule H., dass die Tochter des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 6, Absatz 2 c und 2 d Schulpflichtgesetz (SchPflG), Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2014,, in die Vorschulstufe aufgenommen und nach Paragraph 4, Absatz 2, Litera a, Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Bundesgesetzblatt 472 aus 1986, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2014,, als außerordentliche Schülerin der Vorschulklasse mit Sprachförderschwerpunkt an der Volksschule H. zugewiesen werde. Begründend wurde auf Paragraph 6, Absatz 2 c und 2 d SchPflG verwiesen.

3. Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Widerspruch. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass seine Tochter aufgrund ihrer Schüchternheit nicht ihre tatsächlichen Fähigkeiten habe zeigen können; deshalb habe sie viele Aufgaben nicht lösen können, die sie sonst immer mit "leichter Fertigkeit" löse.

4. In der Folge ersuchte der Bezirksschulrat mit Schreiben vom 28. Mai 2014 den Beschwerdeführer unter Bekanntgabe eines Kontaktes der schulpsychologischen Beratungsstelle und der zuständigen Schulärztin ein schulpsychologisches Gutachten bzw. ein schulärztliches Gutachten bis spätestens 27. Juni 2014 vorzulegen, wobei diese Frist am 25. Juni 2014 auf 15. Juli 2014 verlängert wurde (aus dem Akteninhalt ist hingegen nicht ersichtlich, dass dies dem Beschwerdeführer auch mitgeteilt wurde). Nach Vorlage eines zusätzlichen Gutachtens bzw. Berichtes zur Schulreife der Tochter des Beschwerdeführers - so der Bezirksschulrat weiter - werde "das Anliegen erneut behandelt und entschieden".

5. Von Amts wegen holte der Bezirksschulrat zur Feststellung der Schulreife der Tochter des Beschwerdeführers kein entsprechendes Gutachten ein, sondern ersuchte den Schulleiter um Zusammenfassung der Schulreifeeinschätzung.

6. Dazu teilte der Schulleiter per E-Mail vom 30. Juni 2014 Folgendes mit: Die Tochter des Beschwerdeführers zeige leichte Schwächen in der optischen Merkfähigkeit, im Reihenfortsetzen und im feinmotorischen Bereich. Große Schwächen weise sie in der Gestaltwiedergabe, in Teilen der phonologischen Bewusstheit und in der Lateralität auf. Sehr große Probleme zeigten sich in allen sprachlichen Bereichen, sowohl im Wortschatz als auch im Satzbau und im Erkennen von Zusammenhängen. Die sprachlichen Schwierigkeiten seien auch im Verstehen von Sprache gegeben. Altersgemäß entwickelt seien das Arbeitsgedächtnis, die Raum- und Mengenvorstellung sowie Größenvergleiche und Stellenbestimmung.

7. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17. Juli 2014 lehnte der Bezirksschulrat den Widerspruch gegen die Entscheidung der Schulleitung der Volksschule H., wonach die Tochter des Beschwerdeführers "gemäß § 6 Abs. 2d SchPflG der Vorschulstufe zugewiesen wurde", ab. Begründend führte er lediglich aus, dass die Tochter des Beschwerdeführers zur Feststellung der Schulreife persönlich dem Schulleiter vorgestellt worden sei und ein "Screening-Verfahren" durchgeführt worden sei. Daran anschließend gab der Bezirksschulrat beinahe wörtlich die oben unter Punkt 6. dargestellte Zusammenfassung des Schulleiters wieder. Weiters führte der Bezirksschulrat aus, der Beschwerdeführer sei ersucht worden, ein schulpsychologisches Gutachten bzw. ein schulärztliches Attest vorzulegen, jedoch seien bis zum Entscheidungszeitpunkt - auch nach Fristerstreckung - keine Gutachten bei der Bezirks-schulbehörde eingebracht worden. 7. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17. Juli 2014 lehnte der

Bezirksschulrat den Widerspruch gegen die Entscheidung der Schulleitung der Volksschule H., wonach die Tochter des Beschwerdeführers "gemäß Paragraph 6, Absatz 2 d, SchPflG der Vorschulstufe zugewiesen wurde", ab. Begründend führte er lediglich aus, dass die Tochter des Beschwerdeführers zur Feststellung der Schulreife persönlich dem Schulleiter vorgestellt worden sei und ein "Screening-Verfahren" durchgeführt worden sei. Daran anschließend gab der Bezirksschulrat beinahe wörtlich die oben unter Punkt 6. dargestellte Zusammenfassung des Schulleiters wieder. Weiters führte der Bezirksschulrat aus, der Beschwerdeführer sei ersucht worden, ein schulpsychologisches Gutachten bzw. ein schulärztliches Attest vorzulegen, jedoch seien bis zum Entscheidungszeitpunkt - auch nach Fristerstreckung - keine Gutachten bei der Bezirks-schulbehörde eingebracht worden.

8. Am 28. Juli 2014 langte beim Bezirksschulrat ein mit 17. Juli "2012" (gemeint wohl: 2014) datiertes Attest eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit der Diagnose "ICD-10 F93.2 Störung mit sozialer Ängstlichkeit des Kindesalters" ein. Danach weise die Tochter des Beschwerdeführers - abgesehen von ihrer ausgeprägten Scheu - keine kognitiven oder affektiven Beeinträchtigungen auf, die einer Einschulung in die 1. Klasse widersprüchen.

9. Gegen den (unter Punkt 7. dargestellten) Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. In dieser wird zunächst moniert, dass dem Beschwerdeführer keine Frist bis zum 15. Juli 2014 gesetzt und eine solche auch nicht mitgeteilt worden sei. Weiters wird ausgeführt, dass jedenfalls - wie verlangt - ein "Spezialist für Kinder- und Jugendpsychologie" aufgesucht worden sei. Dieser habe die Tochter des Beschwerdeführers "umfassend" untersucht und eine Diagnose gestellt. Aus dessen Sicht bestünden keine Bedenken für eine Einschulung in die 1. Klasse.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Bundesverwaltungs-gericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates (bis 1. August 2014: des Bezirksschulrates [vgl. § 3 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2014]) wegen Rechtswidrigkeit.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Bundesverwaltungs-gericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates (bis 1. August 2014: des Bezirksschulrates [vgl. Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Bundes-Schulaufsichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 240 aus 1962, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 48/2014]) wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels Anordnung einer Senatszuständig-keit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels Anordnung einer Senatszuständig-keit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

2. Zu Spruchpunkt A)

2.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG und § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (außer in Verwaltungsstrafsachen) in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der Sachverhalt feststeht oder wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.2.1.1. Gemäß Artikel 130, Absatz 4, B-VG und Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG (außer in Verwaltungsstrafsachen) in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der Sachverhalt feststeht oder wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Beschei-des an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sach-verhalts unterlassen hat. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass die Feststellung des maß-geblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Beschei-des an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sach-verhalts unterlassen hat. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass die Feststellung des maß-geblichen Sachverhalts

durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

2.1.2. In seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2014, ZI. Ro 2014/03/0063, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht kommen wird, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer "Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht, vgl. Holoubek, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, erster Instanz, 2013, S. 127 und S. 137; siehe schon Merli, Die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte erster Instanz, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2008, S. 65 und S. 73 f.). 2.1.2. In seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2014, ZI. Ro 2014/03/0063, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht kommen wird, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer "Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht, vergleiche Holoubek, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, erster Instanz, 2013, S. 127 und S. 137; siehe schon Merli, Die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte erster Instanz, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2008, S. 65 und S. 73 f.).

2.2.1. Gemäß § 5 Abs. 7 SchuG gilt für die Aufnahme in die Vorschulstufe und die 1. Stufe der Volksschule sowie die Aufnahme in eine Sonderschule das Schulpflichtgesetz 1985 und das Pflichtschülerhaltungsgesetz des betreffenden Bundeslandes. 2.2.1. Gemäß Paragraph 5, Absatz 7, SchuG gilt für die Aufnahme in die Vorschulstufe und die 1. Stufe der Volksschule sowie die Aufnahme in eine Sonderschule das Schulpflichtgesetz 1985 und das Pflichtschülerhaltungsgesetz des betreffenden Bundeslandes.

Gemäß § 6 Abs. 1 SchPflG sind die schulpflichtig gewordenen Kinder von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, SchPflG sind die schulpflichtig gewordenen Kinder von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule in der Regel auf Grund der Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen. Gemäß Paragraph 6, Absatz 2, leg. cit. hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule in der Regel auf Grund der Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen.

Nach dessen Abs. 2a hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die schulreif sind, in die erste Schulstufe zu erfolgen. Nach dessen Absatz 2 a, hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die schulreif sind, in die erste Schulstufe zu erfolgen.

Nach Abs. 2b ist ein Kind schulreif, wenn angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Nach Absatz 2 b, ist ein Kind schulreif, wenn angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.

Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, dass das Kind die Schulreife nicht besitzt oder verlangen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife, hat der Schulleiter gemäß Abs. 2c zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife aufweist. Vor der Entscheidung hat der Schulleiter

erforderlichenfalls ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen, sofern diese nicht bereits bei der Schülereinschreibung erfolgt ist oder im Zuge des Verfahrens nochmals erforderlich ist. Er hat auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, "telegraphisch oder mittels Telekopie" innerhalb von zwei Wochen bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Widerspruchsantrag zu enthalten. Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, dass das Kind die Schulreife nicht besitzt oder verlangen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife, hat der Schulleiter gemäß Absatz 2 c, zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife aufweist. Vor der Entscheidung hat der Schulleiter erforderlichenfalls ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Ferner hat er die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen, sofern diese nicht bereits bei der Schülereinschreibung erfolgt ist oder im Zuge des Verfahrens nochmals erforderlich ist. Er hat auch ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, "telegraphisch oder mittels Telekopie" innerhalb von zwei Wochen bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Widerspruchsantrag zu enthalten.

Gemäß § 6 Abs. 2d leg. cit. hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, in die Vorschulstufe zu erfolgen. Gemäß Paragraph 6, Absatz 2 d, leg. cit. hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, in die Vorschulstufe zu erfolgen.

2.2.2. Es ist zu prüfen, ob die mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich (BGBl. I Nr. 75/2013) geänderten Verfahrensvorschriften im SchPflG den (mit der am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) neu geschaffenen verfassungsrechtlichen Vorgaben einer konsequenten Abschaffung des administrativen Instanzenzuges entsprechen: Zwar entscheidet über den Widerspruch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine andere, nämlich übergeordnete Stelle. Dies stellt jedoch kein unzulässiges devolutives Rechtsmittel dar, weil die Entscheidung der unselbstständigen Anstalt Schule (vgl. Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, FN 1 [S 41] zu Art. 14 Abs. 6 B-VG i.V.m. FN 1 [S 1364] zu § 2 Privatschulgesetz) lediglich eine provisoriale ist, gegen welche der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässiger Weise geltend gemacht werden kann. Erst auf Grund dieses Widerspruchs wird das behördliche Verfahren (AVG) bei der zuständigen Schulbehörde eingeleitet (vgl. die Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich BGBl. I Nr. 75/2013 [2212 d. B. XXIV. GP], wonach durch den neuen Begriff "Widerspruch" klar gestellt werden soll, dass es sich bei Entscheidungen von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes [z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission, Wahlkommission] um provisoriale Entscheidungen handelt, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren führen.). Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann daher auch erst gegen einen im Rahmen dieses behördlichen Verfahrens ergangenen Bescheid erhoben werden. Damit ist - im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation des § 6 Abs. 2c SchPflG - kein verfassungsrechtlich verpönter verwaltungsbehördlicher Instanzenzug erkennbar. 2.2.2. Es ist zu prüfen, ob die mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2013,) geänderten Verfahrensvorschriften im SchPflG den (mit der am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,) neu geschaffenen verfassungsrechtlichen Vorgaben einer konsequenten Abschaffung des administrativen Instanzenzuges entsprechen: Zwar entscheidet über den Widerspruch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine andere, nämlich übergeordnete Stelle. Dies stellt jedoch kein unzulässiges devolutives Rechtsmittel dar, weil die Entscheidung der unselbstständigen Anstalt Schule vergleiche Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, FN 1 [S 41] zu Artikel 14, Absatz 6, B-VG in Verbindung mit FN 1 [S 1364] zu Paragraph 2, Privatschulgesetz) lediglich eine provisoriale ist, gegen welche der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässiger Weise geltend gemacht werden kann. Erst auf Grund dieses Widerspruchs wird das behördliche Verfahren (AVG) bei der zuständigen Schulbehörde eingeleitet vergleiche

die Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultus-bereich Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2013, [2212 d. B. römisch 24 . GP], wonach durch den neuen Begriff "Widerspruch" klar gestellt werden soll, dass es sich bei Entscheidungen von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes [z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission, Wahlkommission] um provisoriale Entscheidungen handelt, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren führen.). Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann daher auch erst gegen einen im Rahmen dieses behördlichen Verfahrens ergangenen Bescheid erhoben werden. Damit ist - im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation des Paragraph 6, Absatz 2 c, SchPflG - kein verfassungsrechtlich verpönter verwaltungsbehördlicher Instanzenzug erkennbar.

2.2.3. Abgesehen von den Fällen, in denen eine Verwaltungsvorschrift den Sachverständigenbeweis ausdrücklich vorschreibt, sind Befund und Gutachten eines Sachverständigen dann einzuholen, wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse notwendig sind. Reichen die allgemeine Lebenserfahrung oder die Fachkenntnisse der Behörde (des Schulleiters) zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes aus, liegt kein Verfahrensmangel darin, dass kein Sachverständigenbeweis eingeholt wird (vgl. Jonak/Kövesi, 2.2.3. Abgesehen von den Fällen, in denen eine Verwaltungsvorschrift den Sachverständigenbeweis ausdrücklich vorschreibt, sind Befund und Gutachten eines Sachverständigen dann einzuholen, wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse notwendig sind. Reichen die allgemeine Lebenserfahrung oder die Fachkenntnisse der Behörde (des Schulleiters) zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes aus, liegt kein Verfahrensmangel darin, dass kein Sachverständigenbeweis eingeholt wird vergleiche Jonak/Kövesi,

Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, FN 10 [S 490] zu § 6 Abs. 2c SchPflG mit Verweis auf VwGH 25.5.2000, 99/07/0003). Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, FN 10 [S 490] zu Paragraph 6, Absatz 2 c, SchPflG mit Verweis auf VwGH 25.5.2000, 99/07/0003).

2.5. Der angefochtene Bescheid ist aus folgenden Gründen mangelhaft:

Die Tochter des Beschwerdeführers erreichte beim "Screening" zur Feststellung der Schulreife insgesamt 52 von 100 Punkten und somit jedenfalls die überwiegende Punktzahl (vgl. etwa VwGH 9.7.1991, 90/12/0104; 13.3.2002, 98/12/0453; 21.2.2005, 2004/17/0010; 24.9.2008, 2006/15/0001, wonach unter dem Begriff "überwiegend" mehr als 50 Prozent bzw. mehr als die Hälfte zu verstehen ist). Aus dem "Screening" ist jedoch nicht ableitbar, was die Mindestzahl ist, aus der sich die Schulreife ergibt. Auch die vom Schulleiter erstellte Zusammenfassung der Schulreifeeinschätzung stützt sich nicht auf nachvollziehbare Ergebnisse zur Schulreife. Damit ist ein schulärztliches oder ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich, um schlüssig feststellen zu können, ob die Schulreife der Tochter des Beschwerdeführers gegeben ist oder nicht. Davon ging auch der Bezirksschulrat aus, da er den Beschwerdeführer ersuchte, entsprechende Gutachten vorzulegen. Die Tochter des Beschwerdeführers erreichte beim "Screening" zur Feststellung der Schulreife insgesamt 52 von 100 Punkten und somit jedenfalls die überwiegende Punktzahl vergleiche etwa VwGH 9.7.1991, 90/12/0104; 13.3.2002, 98/12/0453; 21.2.2005, 2004/17/0010; 24.9.2008, 2006/15/0001, wonach unter dem Begriff "überwiegend" mehr als 50 Prozent bzw. mehr als die Hälfte zu verstehen ist). Aus dem "Screening" ist jedoch nicht ableitbar, was die Mindestzahl ist, aus der sich die Schulreife ergibt. Auch die vom Schulleiter erstellte Zusammenfassung der Schulreifeeinschätzung stützt sich nicht auf nachvollziehbare Ergebnisse zur Schulreife. Damit ist ein schulärztliches oder ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich, um schlüssig feststellen zu können, ob die Schulreife der Tochter des Beschwerdeführers gegeben ist oder nicht. Davon ging auch der Bezirksschulrat aus, da er den Beschwerdeführer ersuchte, entsprechende Gutachten vorzulegen.

Er verkannte jedoch, dass nicht die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zur Einholung von solchen Gutachten verpflichtet werden können. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Gesetzestext, dass diese von Amts wegen einzuholen sind (vgl. § 6 Abs. 2c SchPflG, wonach der Schulleiter [und damit in weiterer Folge der nunmehr zuständige Landes-schulrat] zur Feststellung der Schulreife erforderlichenfalls ein schulärztliches oder ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen "hat"). Er verkannte jedoch, dass nicht die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zur Einholung von solchen Gutachten verpflichtet werden können. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Gesetzestext, dass diese von Amts wegen einzuholen sind vergleiche Paragraph 6, Absatz 2 c, SchPflG, wonach der Schulleiter [und damit in weiterer Folge der nunmehr zuständige Landes-schulrat] zur Feststellung der Schulreife erforderlichenfalls ein schulärztliches oder ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen "hat").

Auch der Verwaltungsgerichtshof führte zur insofern inhaltsgleichen Bestimmung des § 8 Abs. 1 und 2 SchPflG (dabei geht es nicht um Feststellung der Schulreife, sondern um jene des sonderpädagogischen Förderbedarfes) aus, dass es die Aufgabe der Schulbehörde ist, ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen (vgl. VwGH 19.12.1988, 88/10/0172), und die Nichteinholung eines solchen Gutachtens einen wesentlichen Verfahrensmangel bewirkt (vgl. VwGH 28.1.1985, 84/10/0145; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 52, Rz 9, wonach die Unterlassung der Einholung eines notwendigen Sachverständigengutachtens den in der Sache ergehenden Bescheid mit einem wesentlichen Verfahrensmangel belastet). Auch der Verwaltungsgerichtshof führte zur insofern inhaltsgleichen Bestimmung des Paragraph 8, Absatz eins und 2 SchPflG (dabei geht es nicht um Feststellung der Schulreife, sondern um jene des sonderpädagogischen Förderbedarfes) aus, dass es die Aufgabe der Schulbehörde ist, ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen (vergleiche VwGH 19.12.1988, 88/10/0172), und die Nichteinholung eines solchen Gutachtens einen wesentlichen Verfahrensmangel bewirkt (vergleiche VwGH 28.1.1985, 84/10/0145; vergleiche auch Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 52,, Rz 9, wonach die Unterlassung der Einholung eines notwendigen Sachverständigengutachtens den in der Sache ergehenden Bescheid mit einem wesentlichen Verfahrensmangel belastet).

Da der Bezirksschulrat von dem von Amts wegen einzuholenden schulärztlichen bzw. schulpsychologischen Gutachten i.S.d. § 6 Abs. 2c SchPflG absah, ist ihm ein gravierender Verfahrensfehler unterlaufen. Da der Bezirksschulrat von dem von Amts wegen einzuholenden schulärztlichen bzw. schulpsychologischen Gutachten i.S.d. Paragraph 6, Absatz 2 c, SchPflG absah, ist ihm ein gravierender Verfahrensfehler unterlaufen.

Zum nach Erlassung des angefochtenen Bescheides vorgelegten ärztlichen Attest eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist festzuhalten, dass dieses nicht den Anforderungen an ein Sachverständigengutachten entspricht, zumal es eine Gliederung in Befund und Gutachten im engeren Sinn vermissen lässt und daher die vom Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie gezogenen Schlussfolgerungen nicht nachvollziehbar sind (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 52, Rz 58 f.). Zum nach Erlassung des angefochtenen Bescheides vorgelegten ärztlichen Attest eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist festzuhalten, dass dieses nicht den Anforderungen an ein Sachverständigengutachten entspricht, zumal es eine Gliederung in Befund und Gutachten im engeren Sinn vermissen lässt und daher die vom Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie gezogenen Schlussfolgerungen nicht nachvollziehbar sind (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 52,, Rz 58 f.).

Sollte der Bezirksschulrat (weiterhin) davon ausgegangen sein (diesbezüglich enthält der angefochtene Bescheid weder in verneinender noch bejahender Richtung klare Aussagen), die Tochter des Beschwerdeführers sei nach § 4 Abs. 2 lit. a SchUG als außerordentliche Schülerin aufzunehmen, fehlt die gesetzlich vorgesehene (nachvollziehbare) Feststellung der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache (vgl. § 4 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b SchUG). Sollte der Bezirksschulrat (weiterhin) davon ausgegangen sein (diesbezüglich enthält der angefochtene Bescheid weder in verneinender noch bejahender Richtung klare Aussagen), die Tochter des Beschwerdeführers sei nach Paragraph 4, Absatz 2, Litera a, SchUG als außerordentliche Schülerin aufzunehmen, fehlt die gesetzlich vorgesehene (nachvollziehbare) Feststellung der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache (vergleiche Paragraph 4, Absatz 2, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, Litera b, SchUG).

2.6. Der Sachverhalt ist somit in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig geblieben. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG sind somit im gegenständlichen Beschwerdefall nicht gegeben. 2.6. Der Sachverhalt ist somit in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig geblieben. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Die Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG sind somit im gegenständlichen Beschwerdefall nicht gegeben.

Der Bescheid war daher nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides - aufgrund der seit 1. August 2014 bestehenden Zuständigkeit des Landesschulrates - an diesen zurückzuverweisen. Der Bescheid war daher nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides - aufgrund der seit 1. August 2014 bestehenden Zuständigkeit des Landesschulrates - an diesen zurückzuverweisen.

3. Zu Spruchpunkt B)

3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2. Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft: Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90). Auch weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungshofes ab (vgl. die unter Punkt 2. angeführten Erkenntnisse) noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. 3.2. Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft: Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90). Auch weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungshofes ab vergleiche die unter Punkt 2. angeführten Erkenntnisse) noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

außerordentlicher Schüler, Landesschulrat,
Sachverhaltsfeststellungen, Sachverständigengutachten, Schularzt,
Schulpsychologe, Schulreife, Unterrichtssprache, Verfahrensmangel,
Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W227.2010446.1.00

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at